

2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Friemar

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 301) und des § 29 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Friemar vom 03.03.2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Friemar in der Sitzung am 05.10.2006 die folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Friemar vom 03.03.2005 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) Der § 2 (Gebührenschauder) erhält folgende Fassung:

„§ 2 Gebührenschauder

- (1) Schaulner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
 - b) für die Nutzung von Grabstätten und Unterhaltungskosten für den Friedhof:
 - derjenige der ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben hat,
 - bei unregelmäßigem Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge folgende Personen:
 1. der überlebende Ehegatte,
 2. die leiblichen Kinder,
 3. die Enkel,
 4. die Eltern,
 5. die vollbürtigen Geschwister,
 6. auf die nicht unter 1.-5. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird nach dem Prinzip des Erstgeborenen unterschieden.
- c) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - d) für Genehmigungen zum Befahren des Friedhofs mit Kfz und zur Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.“

(2) Der § 3 (Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit) erhält folgende Fassung:

„§ 3

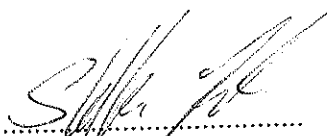
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen oder Genehmigung mit der Beantragung der jeweiligen Leistung oder Genehmigung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Gebührenschuld für Leistungen nach § 9 (Unterhaltungskosten) am Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 11.05.2005 in Kraft.

Friemar, den 16.01.2007.


.....
Steffen John
Bürgermeister

